

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 19.10.2023,
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen sind Abfallgebühren zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist je Quartal eines Kalenderjahres eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften	€	27,93
b) für einen 1-Personen-Haushalt	€	27,93
c) für einen 2-Personen-Haushalt	€	39,17
d) für einen 3-Personen-Haushalt	€	47,46
e) für einen 4-Personen-Haushalt	€	53,13
f) für einen 5-Personen-Haushalt	€	55,81
g) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€	58,70

- (2) Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Das Wohnbedürfnis umfasst den Aufenthalt in den Wohnräumen, das Schlafen, Kochen und Essen, die Möglichkeit der Unterbringung und Aufbewahrung von Kleidung, Wäsche usw. Die Anzahl der einem Haushalt zurechenbaren Personen ergibt sich aus den laut Melderegister einem Haushalt zurechenbaren Personen.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der 1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.

- (4) Für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten ist je Kalenderjahr eine Grundgebühr zu entrichten, die sich wie folgt berechnet:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	55,44	Beschäftigter
Büros	13,23	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	328,65	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	304,92	Beschäftigter
Handel	74,34	Beschäftigter

Kliniken, Heime, Kaserne	151,42	Bett
Handwerk	61,53	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	37,17	Beschäftigter
Kindergärten	4,20	Kind
Schulen	6,93	Schüler
Produktionsbetriebe	23,31	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	61,53	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,86	Grab
Kläranlage	0,30	Einwohnergleichwert

- (5) Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.
- (6) Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Pregarten erhoben. Die Betriebe, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten haben an dieser Erhebung mitzuwirken. Erhält die Stadtgemeinde Pregarten keine hinreichenden Auskünfte zu den zu erhebenden Einheiten, wird sie eine Schätzung auf Basis der zu entrichtenden Kommunalsteuer und der zuletzt eingemeldeten Einheiten vornehmen.
- Für die Feststellung der Einheitenanzahl gem. Abs. 4 ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 01. Jänner bzw. 01. Juli eines jeden Jahres errechnet.
- (7) Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.
- (8) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **volumensabhängige Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) je abgeführter Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	€	5,67
	mit	110 Liter Inhalt	€	7,04
	mit	120 Liter Inhalt	€	7,77
	mit	240 Liter Inhalt	€	15,43
b) je abgeführtem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	51,45
	mit	1.100 Liter Inhalt	€	73,92
c) je Abfallsack	mit	35 Liter Inhalt	€	3,15
	mit	60 Liter Inhalt	€	4,73
	mit	90 Liter Inhalt	€	5,67

- (9) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 53,76
- (10) Für die Abholung von Biotonnenabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 4 finanziert.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist für Abfälle gem. § 2 Abs. 1 und 4 der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte; für Gebühren nach § 2 Abs. 8 und 9 jene Person, die die Abholung beauftragt bzw die Banderolen ankauft.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 richtet sich nach den Stichtagen gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 6.
- (2) Tritt bei den Gebühren gemäß § 2 Abs. 4 der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 sind jährlich am 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 8 und 9 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

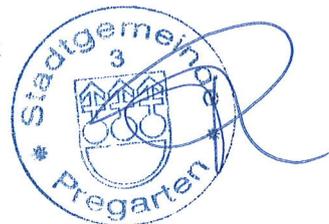
§ 7 Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 07.12.2023 *W*
Abgenommen am: 04.01.2024 *W*